

# Ehrenordnung des DJK Sport Club Flingern 08 e.V.

## § 1 Allgemeines

Der DJK Sport Club Flingern 08 e.V. ehrt Personen, die sich um den Fußballsport bzw. den Verein verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, zum Ehrenmitglied oder durch Auszeichnungen und Erinnerungszeichen. Die Mitgliedszeiten und Leistungen von Mitgliedern, die aus den Vereinen DSC Alemannia 08 e.V. und DJK TuS Rheinfranken 08 e.V. stammen, werden voll angerechnet, soweit die Mitgliedschaft durchgängig besteht.

## § 2 Ernennungen

- (1) Das Präsidium ernennt den Ehrenpräsidenten unter Beachtung der Satzung und mit Beteiligung des Ehrenrates.
- (2) Das Präsidium ernennt Ehrenmitglieder unter Beachtung der Satzung und mit Beteiligung des Ehrenrates. Ehrenmitglieder sollten Träger der goldenen Ehrennadel sein, müssen aber kein Vereinsmitglied sein.

## § 3 Auszeichnungen

Als Auszeichnungen können vom Vorstand verliehen werden:

- a) die Verdienstnadel
- b) die silberne Ehrennadel
- c) die goldene Ehrennadel

## § 4 Verdienstnadel

Die Verdienstnadel kann an Personen verliehen werden, die sich Verdienste um den Fußballsport oder den Verein erworben haben. Voraussetzung für Mitglieder: 6 Jahre Vorstands- bzw. Jugendvorstandsarbeit oder 10 Jahre Mitglied.

Sie kann auch an Nichtvereinsmitglieder verliehen werden.

## § 5 silberne Ehrennadel

Die silberne Ehrennadel kann an Vereinsmitglieder verliehen werden, die sich langjährige Verdienste um den Fußballsport oder den Verein erworben haben. Voraussetzung: 10 Jahre Vorstands-/Jugendvorstandsarbeit bzw. ehrenamtliche Trainertätigkeit oder 15 Jahre Mitglied.

## § 6 goldene Ehrennadel

Die goldene Ehrennadel kann an Vereinsmitglieder verliehen werden, die sich herausragender Verdienste um den Fußballsport oder den Verein erworben haben. Voraussetzung: 15 Jahre Vorstands-/Jugendvorstandsarbeit bzw. ehrenamtliche Trainertätigkeit oder 25 Jahre Mitglied.

## § 7 Erinnerungsnadeln

Die Erinnerungsnadel wird vom Sportkoordinator an alle Meister der Seniorenabteilung verliehen.

## § 8 Vollzug der Ehrungen

Soweit möglich werden die Ernennungen und Auszeichnungen auf der Jahreshauptversammlung vorgenommen.

## § 9 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Ernennungen und Auszeichnungen widerrufen, wenn sich der Betroffene als unwürdig erweist.